

Gesetzentwurf

Hannover, den 06.02.2019

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen..

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz
zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen
über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben
im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich**

Artikel 1

(1) Dem am 8./21. Dezember 2018 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich vom 2./7. September 2004 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen
über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben
im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Präsidenten des Senats,
dieser vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz,
und
das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
schließen den nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich vom 2./7. September 2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel I wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übertragung von Aufgaben“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land Niedersachsen überträgt die Wahrnehmung der lebensmittelrechtlichen und in Bezug auf die Zertifizierung für Drittlandexporte auch der tiergesundheitsrechtlichen Überwachung zugelassener Fischereierzeugnisbetriebe und zugelassener Kühlhäuser, die Fischereierzeugnisse lagern, im Gebiet der Stadt Cuxhaven sowie die Durchführung der Einfuhrkontrollen in der Grenzkontrollstelle Cuxhaven bis zum 30. Juni 2021 auf die Freie Hansestadt Bremen.“
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Veterinärdienst“ die Wörter „des Landes Bremen“ eingefügt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Federführung zur“ gestrichen und nach dem Wort „Überwachungsaufgaben“ die Wörter „im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen“ eingefügt.
2. Artikel II erhält folgende Fassung:

„Artikel II
Befugnisse

(1) Die in dem Gebiet des Landes Niedersachsen tätig werdenden Bediensteten der Freien Hansestadt Bremen sind berechtigt, in dem Land Niedersachsen die erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der mit diesem Vertrag auf die Freie Hansestadt Bremen übertragenen Aufgaben vorzunehmen. Für die Durchführung der mit Artikel I Absatz 1 übertragenen Aufgaben gelten das Bremische Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz, das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz, das Bremische Verwaltungszustellungsgesetz, das Bremische Bekanntmachungsgesetz, das Bremische Verwaltungsvollstreckungsgesetz, das Bremische Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege und das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Gebührenerhebung erfolgt nach

dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Kostenverordnung und der Gesundheits-Kostenverordnung.

(2) Die in dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen tätig werdenden Bediensteten des Landes Niedersachsen sind berechtigt, in der Freien Hansestadt Bremen die erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Niedersachsen übertragenen Aufgaben vorzunehmen. Für die Durchführung der mit Artikel I Absatz 3 übertragenen Aufgaben gelten das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz, das Niedersächsische Verwaltungszustellungsgesetz, das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz, das Niedersächsische Justizgesetz und das Niedersächsische Gesetz über Verordnungen und Zuständigkeiten. Die Gebührenerhebung erfolgt nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens.“

3. Artikel IV erhält folgende Fassung:

„Artikel IV

Ermächtigungen

(1) Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen werden ermächtigt, alle sich bei der praktischen Durchführung der nach Artikel I übertragenen Aufgaben ergebenden Fragen und Meinungsverschiedenheiten durch unmittelbare Absprache zu regeln. Bei nachhaltiger Auswirkung ist die erzielte Einigung schriftlich festzuhalten.

(2) Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen werden ermächtigt, Verwaltungsvereinbarungen

- über gemeinsame, verbindliche Ausführungshinweise zur Überwachung,
- über Art und Umfang der Bündelung gemeinsamer Untersuchungstätigkeiten,
- über Einzelheiten in Bezug auf Informationsaustausch und Berichtspflichten nach Artikel III,
- zur verwaltungstechnischen Zusammenarbeit und zum Kostenausgleich

abzuschließen.

(3) Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen werden ermächtigt, alle im Rahmen der lebensmittel-, tiergesundheits- und futtermittelrechtlichen Überwachungsaufgaben erforderlichen Daten zu verarbeiten und dafür ein vernetztes DV-System einzurichten. Die hierfür erforderlichen Festlegungen und ein Datenschutzkonzept werden dabei in einer Verwaltungsvereinbarung getroffen. Den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz obliegt die datenschutzrechtliche Kontrolle für die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel I auch insoweit, als die ihrer Kontrolle unterliegenden Stellen im jeweils anderen Bundesland für dieses tätig werden.“

4. Artikel V erhält folgende Fassung:

„Artikel V

Kosten und Ausgleich

Die bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel I erbrachten Leistungen werden erfasst und die Kosten ermittelt. Die nach Artikel II eingenommenen Gebühren werden in Abzug gebracht. Die verbleibenden Kosten werden gemäß den Regelungen des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Untersuchungseinrichtungen im Bereich Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Bedarfsgegenstände, Wein, kosmetische Mittel sowie Tabakerzeugnisse (sog. Norddeutsche Kooperation) vom

1. Mai 2009 abgerechnet. Sofern für Leistungen die Regelungen der Norddeutschen Kooperation nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt ein jährlicher Kostenausgleich. Einzelheiten werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.“
5. In Artikel VI Absatz 2 wird die Angabe „Artikel IV Absatz 3“ durch die Angabe „Artikel IV Absatz 2“ ersetzt.
6. Dem Artikel VII Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.“

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am 1. Juli 2019 in Kraft.

Bremen, den 21.12.2018

Für die Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Eva Quante-Brandt

Hannover, den 08.12.2018

Für das Land Niedersachsen

Die Ministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Barbara Otte-Kinast

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Gesetzentwurf:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem am 2./21. Dezember 2018 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich zugestimmt werden.

II. Zum Staatsvertrag:

Im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes besteht bereits seit den 1980er Jahren eine Kooperation zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen. Im September 2004 haben beide Länder mit dem Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich eine schwerpunktsetzende Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden und Untersuchungseinrichtungen vereinbart, um die Anforderungen an die Überwachung effektiv durchführen sowie eine einheitliche und verbindliche Aufgabenwahrnehmung gewährleisten zu können. Schwerpunkt der Zusammenarbeit war zum einen die Übertragung der Wahrnehmung der lebensmittelrechtlichen Überwachung der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Fischereierzeugnisbetriebe im Gebiet des Fischereihafens Cuxhaven sowie die Durchführung der Einfuhrkontrollen in der Grenzkontrollstelle Cuxhaven vom Land Niedersachsen auf die Freie Hansestadt Bremen. Gleichzeitig hat die Freie Hansestadt Bremen die Wahrnehmung der futtermittelrechtlichen Überwachungsaufgaben im Land Bremen auf das Land Niedersachsen übertragen. Ziel der Bündelung der Überwachungsaufgaben war die Gewährleistung einer effizienteren Überwachung im lebensmittelrechtlichen und im futtermittelrechtlichen Bereich. Einzelheiten sind in Verwaltungsvereinbarungen geregelt.

Der Staatsvertrag schafft die Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Lebensmittelüberwachung durch Bremer Behörden in Niedersachsen sowie für die Durchführung futtermittelrechtlicher Überwachungsaufgaben durch Behörden des Landes Niedersachsen im Land Bremen.

Da der Staatsvertrag bisher keine Regelung zur Gebührenerhebung enthielt, diese aber ermöglicht werden sollte, war der Staatsvertrag zu ändern.

Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich daraus, dass einige Inhalte der Zusammenarbeit im Jahr 2011 in die sog. Norddeutsche Kooperation integriert wurden.

Zudem soll die Zuständigkeit für die Überwachung zugelassener Fischereierzeugnisbetriebe auf dem Gebiet der Stadt Cuxhaven sowie der ebenfalls dort betriebenen Grenzkontrollstelle mit Ablauf des 30. Juni 2021 wieder an Niedersachsen zurückfallen.

Außerdem werden an verschiedenen Stellen redaktionelle Anpassungen vorgenommen

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf:

Zu Artikel 1:

Mit Artikel 1 wird dem beigefügten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenarbeit bei Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben im Verbraucherschutz- und Tiergesundheitsbereich zugestimmt. Gleichzeitig wird der Änderungsstaatsvertrag veröffentlicht.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift des Artikels I dient der Klarstellung. Artikel I regelt die Übertragung von Aufgaben.

Buchstabe b

Die Freie Hansestadt Bremen nimmt Zertifizierungen für Drittlandexporte vor. Dabei müssen neben lebensmittelrechtlichen auch tiergesundheitsrechtliche Belange bestätigt werden. Derzeit ist hier eine Einzelfallabstimmung mit dem Landkreis Cuxhaven erforderlich. Daher soll die Zuständigkeit für die tiergesundheitsrechtliche Zertifizierung der Freien Hansestadt Bremen übertragen werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung. Zur Klarstellung wurden noch Kühlhäuser, die Fischereierzeugnisse lagern, aufgenommen.

Die Aufgabenübertragung soll nur bis zum 30. Juni 2021 fortgesetzt werden, weil sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass diese Aufgaben sich rückläufig entwickeln und eine Übertragung auf die Freie Hansestadt Bremen vor dem Hintergrund des geringer werdenden Verwaltungsaufwands zukünftig nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Ab dem 1. Juli 2021 werden die genannten Aufgaben wieder durch niedersächsische Behörden wahrgenommen.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe d

Die Streichung dient der Klarstellung, dass die futtermittelrechtlichen Überwachungsaufgaben vollständig vom Land Niedersachsen wahrgenommen werden. Der Staatsvertrag enthielt bisher keine Regelung, für welches Gebiet die Übertragung futtermittelrechtlicher Überwachungsaufgaben gilt. Daher wurde die Gebietsbezeichnung aufgenommen.

Zu Nummer 2:

Der Staatsvertrag enthielt bisher keine Regelung über die Anwendbarkeit des Landesrechts der handelnden Behörde. Es gilt nun für die Wahrnehmung der lebensmittelrechtlichen und tiergesundheitsrechtlichen Überwachung der für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassenen Fischereierzeugnisbetriebe im Gebiet der Stadt Cuxhaven sowie die Durchführung der Einfuhrkontrollen in der Grenzkontrollstelle Cuxhaven bremisches Recht und für die Wahrnehmung der futtermittelrechtlichen Überwachungsaufgaben niedersächsisches Recht. Zur Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes werden die anzuwendenden Landesgesetze benannt.

Zu Nummer 3:

In Artikel IV des Staatsvertrags werden zunächst die Bezeichnungen der zum Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen ermächtigten Behörden aktualisiert. Außerdem wird die Ermächtigungsgrundlage zum Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen, die bislang in den Absätzen 2 und 3 geregelt war, in einem Absatz zusammengefasst und inhaltlich um das Regelungsgebiet des Kostenausgleichs ergänzt. Schließlich wird noch die Berechtigung zur Datenverarbeitung auf die tiergesundheitlichen Aspekte bezüglich der Zertifizierung für Drittlandexporte erweitert.

Zu Nummer 4:

In Artikel V des Staatsvertrags wurden die Gebührenerhebung und der Kostenausgleich neu geregelt. In diesem Zusammenhang wurde zunächst die Überschrift angepasst. Sodann wurde durch die Sätze 1 und 2 klargestellt, dass die Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenübertragung erbracht werden, so weit wie möglich durch Gebühreneinnahmen abgegolten werden sollen. Die da-

nach noch nicht ausgeglichenen Kosten sollen nach Satz 3 gemäß den Regelungen der sog. Norddeutschen Kooperation, der beide Länder angehören, abgerechnet werden. Nur hinsichtlich der Leistungen, die nicht über die Norddeutsche Kooperation abgerechnet werden, verpflichtet Satz 4 die Vertragspartner, einen jährlichen Rechnungsabschluss über einen etwaigen Ausgleich zu erzielen, um eine Aufsummierung von Kosten durch ein Ungleichgewicht zwischen erbrachten Leistungen und Kosten zu verhindern oder diesem zeitnah entgegenwirken zu können. Satz 5 bestimmt, dass die Einzelheiten des Kostenausgleichs durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung des Artikels IV des Staatsvertrags. Nachdem die bisherigen Absätze 2 und 3 des Artikels 4 zusammengefasst wurden, war die Verweisung in Artikel VI Abs. 2 Satz 2 anzupassen.

Zu Nummer 6:

Die Regelung soll sicherstellen, dass bei gewichtigen Gründen eine höhere Flexibilität zur Beendigung des vorliegenden und Aushandlung eines neuen Staatsvertrages gewährleistet ist. Als wichtiger Grund, der eine vorzeitige Beendigung der Vertragslaufzeit rechtfertigen würde, ist z. B. eine erhebliche Veränderung der finanziellen Grundlagen des Abkommens anzusehen. In einem solchen Fall wäre eine Neuverhandlung anzustreben.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrags, das die Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder voraussetzt.